

06.12.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

COM(2021) 555 final**A**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemeines

- U 1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Teil des Pakets „Fit for 55“.
- Wi 2. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission überein, dass mit der Fortschreibung der Verordnung zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 ein we-

sentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden muss (sogenanntes Burden-Sharing).

- U 3. Der Bundesrat betont, dass zum Erreichen der EU-Klimaziele alle Sektoren verstärkte Anstrengungen leisten müssen und sich damit folgerichtig eine Zielserhöhung auch innerhalb der sogenannten Lastenteilungsverordnung ergibt.
- U 4. Der Bundesrat stellt fest, dass das Ambitionsniveau durch eine Änderung der Lastenteilungsverordnung für alle Mitgliedstaaten deutlich ansteigt.
- Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 6) 5. Der Vorschlag der Kommission für die Fortschreibung des „Burden-Sharings“ sieht wieder einen überdurchschnittlichen Beitrag Deutschlands vor. Die Reduktionsverpflichtung Deutschlands bis zum Jahr 2030 soll von 38 Prozent um 12 Prozentpunkte auf 50 Prozent erhöht werden, während in der EU-27 die Verpflichtung von 29 Prozent um 11 Prozentpunkte auf 40 Prozent erhöht werden soll.
- U 6. Für Deutschland ist eine signifikante Steigerung des Treibhausgasminderungsziels von 38 Prozent auf 50 Prozent bis 2030 gegenüber 2005 gefordert.
- Wi 7. Bei der Festlegung höherer Reduktionsziele für die einzelnen Mitgliedstaaten muss aber auch berücksichtigt werden, welch hohen Beitrag Deutschland bereits jetzt zur Senkung der europäischen Treibhausgasemissionen leistet.
- Wi 8. Nach dem „EU Climate Action Progress Report „Kick-starting the journey towards a climate-neutral Europe by 2050“ “ vom November 2020 wurden die Treibhausgasemissionen in Deutschland im Zeitraum 1990 bis 2019 mit 34 Prozent um 10 Prozentpunkte stärker reduziert als in der EU-27 (-24 Prozent). Die bisherige Reduktionsverpflichtung für Deutschland im Rahmen des „Burden-Sharings“ liegt mit -38 Prozent bis zum Jahr 2030 auch wesentlich höher als der EU-27-Durchschnitt mit -29 Prozent. Für Deutschland waren deshalb aufsummiert bis zum Jahr 2019 die Treibhausgasemissionen der in das „Burden-Sharing“ einbezogenen Sektoren höher als die Zielwerte („annual emissions allocations“), während andere Mitgliedstaaten trotz geringerer Reduktionen infolge niedrigerer Ziele Überschüsse aufweisen, die sie gegebenenfalls an Deutschland verkaufen können.

- U 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im 1. Quartal 2022 einen Bericht vorzulegen, inwieweit diese von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung über die im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Sektorenziele hinausgeht. Dies ist wichtig für eine vorausschauende Planung, ob gemäß § 4 Absatz 1 KSG nach Annahme der vorgeschlagenen Verordnung eine Gesetzesanpassung notwendig wird.
- Wi 10. Deutschland hat sich mit dem novellierten KSG bereits sehr ehrgeizige Ziele gesetzt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, dass eine neue Reduktionsverpflichtung im Rahmen des „Burden-Sharings“ nicht über die Ziele im novellierten KSG hinausgeht.
- U 11. Die Länder leisten ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele gemäß der Lastenteilungsverordnung und des KSG. Sie fordern die Bundesregierung auf, die bestehenden Klimaschutzmaßnahmen, einschließlich jener aus dem Sofortprogramm gemäß § 8 KSG für den Sektor Gebäude und dem Sofortprogramm vom Juni 2021 im Zuge der Änderung des KSG, zügig und konsequent umzusetzen. Gerade für die Sektoren Gebäude und Verkehr sind die Maßnahmen angesichts des unverändert hohen Emissionsniveaus gegebenenfalls weiter auszubauen.
- U 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, aufgrund der Überschneidungen zwischen der Lastenteilungsverordnung und dem geplanten neuen EU-Emissionshandel für die Sektoren Gebäude und Verkehr in den weiteren Verhandlungen auf die Konsistenz der Regelungen hinzuwirken.

Zu Artikel 11a

- AV 13. Der Bundesrat hält neben der LULUCF-Flexibilität einen weiteren Mechanismus zum Ausgleich der Abbaupflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten als „Zusätzliche Reserve“ für entbehrlich. Klimaschutzpolitisch missverständliche Signale und weiterer Erwartungsdruck auf den LULUCF-Sektor zur Bereitstellung zusätzlicher Senkenleistungen sollten vermieden werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Juni 2021 und auf den Projektionsbericht der Bun-

desregierung 2019 hin, nach dem die bisherige regelmäßige Zunahme dieser Speicher (Senke) auch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Effekte des Klimawandels absehbar deutlich nachlassen wird und dadurch der Saldo für den LULUCF-Bereich künftig sogar in eine Quelle umschlagen kann.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene um eine ablehnende Haltung zur „Zusätzlichen Reserve“ oder, sollte der weitere Ausgleichmechanismus nicht verhindert werden können, davon gemäß Artikel 11a Absatz 2 zumindest national keinen Gebrauch zu machen.

B

14. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.